

Richtlinie zur Förderung der Kultur Musik

Regierungsbeschluss vom 02.02.2021

Regierungsbeschluss vom 05.12.2023

Aufgrund des § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31/2010, idgF wird nachstehende Richtlinie erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die gegenständliche Richtlinie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Förderungen auf Grundlage des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31/2010, idgF im Förderbereich „Musik“ gewährt werden.

§ 2

Zielsetzung

- (1) Voraussetzung einer Förderung ist, dass das zu fördernde Vorhaben oder die zu fördernde Tätigkeit geeignet ist, einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des § 1 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 idgF zu leisten.
- (2) Bei der Förderung sind insbesondere folgende Ziele zu beachten:
 - (a) die Erhaltung der Vielfalt und Eigenständigkeit der musikalischen Ausdrucksformen,
 - (b) die qualitätsvolle Entwicklung neuer musikalischer Ausdrucksformen,
 - (c) die Förderung des musikalischen Nachwuchses,
 - (d) die professionelle und nachhaltige Vermittlung.
- (3) Bei der Förderung des Blasmusik- und Sängerwesens sind zudem folgende Ziele zu beachten:
 - (a) die Pflege und Weiterentwicklung eines von regional verankerten Ausdrucksformen ausgehenden Blasmusik- und Sängerwesens,
 - (b) die Sicherung eines möglichst flächendeckenden musikalischen Angebots,
 - (c) die Vermittlung von und Anregung zu musikalischer Tätigkeit, insbesondere der Jugend,
 - (d) die Vermittlung des Wissens um die eigene Geschichte in die Praxis der Vereine und Verbände.
- (4) Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit werden insbesondere herangezogen:
 - (a) die künstlerische Ausdruckskraft, die Eigenständigkeit und das innovative Wirkungsfeld,
 - (b) das künstlerische Entwicklungspotential,
 - (c) der Ausbildungs- bzw. künstlerische Entwicklungsgrad der Musikerin/des Musikers,
 - (d) die bisherige Präsenz in der Musikszene (Konzerte, Kompositionen, Preise etc.),
 - (e) die Nachhaltigkeit im Hinblick auf das Potential und die Qualität der Musikszene in Tirol.

- (5) Soweit dies im Hinblick auf die Höhe und Art der Förderung zweckmäßig ist, ist eine Evaluierung durchzuführen, ob und inwieweit der mit der Förderungsgewährung angestrebte Erfolg erreicht wurde.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Förderung erstreckt sich auf einzelne oder mehrere bestimmte musikalische Vorhaben (Projektförderung) sowie die allgemeine musikalische Tätigkeit (Jahresförderung). Projektförderungen ist grundsätzlich der Vorrang gegenüber Jahresförderungen zu geben.
- (2) Voraussetzung für eine Jahresförderung ist eine kontinuierliche Tätigkeit von Einrichtungen im Förderbereich, deren statuten- oder satzungsmäßige Hauptaufgabe zur Verfolgung der in § 2 genannten Ziele geeignet ist und bei denen aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation angenommen werden kann, dass sie über einen längeren Zeitraum diese Aufgabe nachhaltig wahrnehmen werden. Eine über die Jahresförderung hinausgehende Projektförderung ist nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich.
- (3) Die Förderung kann insbesondere gewährt werden:
- (a) für die allgemeine musikkulturelle Tätigkeit und die dafür notwendigen Strukturen von Vereinen und Verbänden,
 - (b) für Konzertveranstaltungen, Festivals und sonstige Musikveranstaltungen nicht kommerzieller Art,
 - (c) für die Herstellung von Musikaufnahmen, Tonträgern und Musikvideos,
 - (d) für Kompositionen mit Uraufführungsgarantie,
 - (e) für Ausbildungsangebote für den Nachwuchs und Weiterbildungsangebote,
 - (f) durch die Vergabe von Stipendien,
 - (g) durch die Vergabe von Preisen.
- (4) Dem Blasmusikverband Tirol¹ sowie dem Chorverband Tirol² werden für die Förderabwicklung an ihre Mitgliedsvereine Fördermittel zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei Auslandsreisen im Zusammenhang mit Abs. (3) lit. (b) ist ein Zuschuss möglich, wenn diese im Auftrag des Landes durchgeführt werden oder ein besonderes Interesse des Landes vorliegt (Programm, Einladung, usw.).
- (6) Stipendien dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die künstlerische Entwicklung gefördert wird. Stipendien werden aufgrund von Ausschreibungen vergeben, die anlassbezogen veröffentlicht werden.
- (7) Die Vergabe von Preisen im Förderbereich erfolgt durch das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung auf Vorschlag des zuständigen Kulturbeirates.

¹ ZVR-Zahl: 073594103

² ZVR-Zahl: 865651825

§ 4

Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer

- (1) Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer sind natürliche sowie juristische Personen, die im gegenständlichen Förderbereich tätig sind.
- (2) Institutionen können gefördert werden, wenn deren Zweck überwiegend die Präsentation oder Vermittlung von Musik ist.
- (3) Musikschulen im Sinne des Tiroler Musikschulgesetzes, LGBl. Nr. 44/1992 idgF, sowie Musikschulfördervereine können nicht gefördert werden.
- (4) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass
 - (a) aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsantrag von einer ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit ausgegangen werden kann und
 - (b) aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit zu erwarten ist.
- (5) Ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren Organen erfüllt werden.

§ 5

Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Aufgrund dieser Richtlinie werden folgende Arten von Förderungen gewährt:
 - (a) Zuschüsse,
 - (b) Stipendien,
 - (c) Preise.
- (2) Die Förderhöhe gemäß Abs. (1) lit. (a) richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des beantragten Vorhabens bzw. der beantragten Tätigkeit und darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das für die Durchführung gemäß dem im Förderantrag ausgewiesenen Fehlbetrag erforderlich ist. Eine Förderhöhe über 30% der nach § 6 förderbaren Kosten ist nur in besonders begründeten Fällen (z.B. bei besonderem öffentlichem Interesse) möglich.
- (3) Die Vermögenslage der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. das Vorhandensein von Rücklagen ist bei der Festsetzung der Förderhöhe zu berücksichtigen.
- (4) Stipendien können je nach Ausschreibung als Zuschuss zum Lebensunterhalt, zu sonstigen Leistungen, die der künstlerischen Entwicklung dienen, sowie als Zuschuss zu Aufenthalts- und Reisekosten bei Auslandsstipendien gewährt werden.

- (5) Die Höhe der Preise richtet sich nach dem jeweiligen Statut bzw. der jeweiligen Richtlinie der Landesregierung.

§ 6

Förderbare Kosten

- (1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, den Grundsätzen eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes entsprechen und zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind.
- (2) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig zu tragen ist und keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist aber auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
- (3) Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 idgF steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, wird das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt angesehen. Eine zusätzliche Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
- (4) Reisekosten dürfen nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die der Tiroler Landesreisegebührevorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, idgF entspricht.
- (5) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 idgF für den Leistungszeitraum entspricht.
- (6) Verwaltungs- und Overheadkosten können nur in jenem Ausmaß gefördert werden, das zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit unbedingt erforderlich ist.
- (7) Gemäß § 7 Abs. 3 lit. b Kulturförderungsgesetz 2010 idgF sind von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zumutbare Eigenleistungen (Eigenmittel, Sach- und Arbeitsleistungen) zu erbringen. Bei Förderungen an Einzelpersonen können Eigenleistungen als förderfähig anerkannt werden, wenn diese wirtschaftlich nicht zumutbar sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den förderbaren Gesamtkosten stehen.

§ 7

Förderbare Kosten im Blasmusikwesen

Förderbare Kosten im Blasmusikwesen sind insbesondere:

- (a) Anschaffungs- und Reparaturkosten von Trachten(-teilen), Uniformen(-teilen) und Zubehör,
- (b) Anschaffungs- und Reparaturkosten von Musikinstrumenten,
- (c) Einrichtungskosten von Probelokalen mit musikalischem Bezug (z.B. Notenpulte, Notenschränke),
- (d) Kosten im Rahmen von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
- (e) Kosten im Zusammenhang mit der Jahrestätigkeit des Blasmusikverbandes Tirol gem. § 3 Abs. (3) lit. (a).

§ 8

Förderbare Kosten im Sängerwesen

Förderbare Kosten im Sängerwesen sind insbesondere:

- (a) Anschaffungs- und Reparaturkosten von Trachten(-teilen), Chorbekleidung und Zubehör,
- (b) Einrichtungskosten von Probelokalen mit musikalischem Bezug (z.B. Notenpulte, Notenschränke),
- (c) Kosten im Rahmen von Auftritten bei Konzerten, Messen oder Teilnahmen an Chorwettbewerben,
- (d) Herstellungskosten von Tonträgern und Aufnahmen,
- (e) Kosten im Rahmen von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
- (f) (Kosten im Zusammenhang mit der Jahrestätigkeit des Chorverband Tirol gem. § 3 Abs. (3) lit. (a).

§ 9

Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbare Kosten sind insbesondere:

- (a) Anschaffungskosten von Orden und Medaillen,
- (b) Anschaffungskosten von Urkunden, Dokumenten, Ausweisen udgl.,
- (c) Anschaffungskosten von Blumenkränzen, Beileidskarten udgl.,
- (d) Aufwendungen für Bewirtungen und Kameradschaftspflege,

- (e) Kosten für Baumaßnahmen.

§ 10

Förderungsantrag

- (1) Förderungsanträge sind ausschließlich in elektronischer Form mittels Online-Formular „[Kultur - Förderantrag allgemein](https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturfoerderungen/musik/)“ (Nähere Hinweise zum Formular unter <https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturfoerderungen/musik/>) einzubringen.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Förderungsanträge in Papierform mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Amt der Tiroler Landesregierung eingebracht werden.
- (3) Das Formular ist vollständig ausgefüllt von der Antragstellerin/vom Antragsteller, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsmäßig vertretungsbefugten Personen zu übermitteln. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion der/des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert die Antragstellerin/der Antragsteller die im Formular angeführten Förderungsbedingungen. Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- (4) Bei Online-Formularen wird die Unterschrift durch die Einverständniserklärung der Antragstellerin/des Antragstellers ersetzt.
- (5) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Durchführung des Vorhabens bzw. der Ausübung der Tätigkeit noch nicht begonnen wurde. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart des Vorhabens bzw. der Tätigkeit gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch im Nachhinein gewährt werden. Bei Projektförderungen dürfen in diesem Fall nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsantrages entstanden sind.
- (6) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens bzw. vor Beginn des Zeitraumes, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll, erfolgen kann.

§ 11

Förderabwicklung für Mitgliedsvereine des Blasmusikverbandes Tirol

- (1) Anträge von Mitgliedsvereinen des Blasmusikverbandes Tirol sind abweichend zu § 10 Abs. (1) und (2) mit den dafür vorgesehenen Formularen bei den Bezirksverbänden des Blasmusikverbandes Tirols einzureichen.
- (2) Ergänzend zu § 10 Abs. (4) und (6) sind Anträge bis spätestens 31.3. des Kalenderjahres zu stellen, in dem das Vorhaben durchgeführt bzw. begonnen werden soll.
- (3) Die Abwicklung des Förderungsverfahrens und die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgen durch den Blasmusikverband Tirol unter Beachtung des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 idgF. sowie der Kulturförderrichtlinien.

- (4) Die im Förderungsverfahren des Blasmusikverbandes Tirol verwendeten Formulare, Kriterien und Richtlinien sind im Einvernehmen mit der Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung festzulegen.

§ 12

Förderabwicklung für Mitgliedsvereine des Chorverband Tirol

- (1) Anträge von Mitgliedsvereinen des Chorverband Tirol sind abweichend zu § 10 Abs. (1) und (2) mit den dafür vorgesehenen Formularen beim Chorverband Tirol einzureichen.
- (2) Ergänzend zu § 10 Abs. (4) und (6) sind Anträge unter Berücksichtigung der in den Richtlinien für Basissubventionen des Chorverband Tirol festgesetzten Fristen beim Chorverband Tirol einzureichen.
- (3) Die Abwicklung des Förderungsverfahrens und die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgen durch den Chorverband Tirol unter Beachtung des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 idgF sowie der Kulturförderrichtlinien.
- (4) Die im Förderungsverfahren des Chorverband Tirol verwendeten Formulare, Kriterien und Richtlinien sind im Einvernehmen mit der Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung festzulegen.

§ 13

Förderungszusage, Förderungsvertrag

- (1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt durch eine schriftliche Zusage. Diese gilt als angenommen, sofern ihr nicht binnen 14 Tagen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer widersprochen wird.
- (2) Bei Vorhaben und Jahrestätigkeiten, bei denen es besonderer Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, kann eine gesonderte Vertragsurkunde erstellt werden, die vom Land und von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zu unterfertigen ist.

§ 14

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.
- (2) Für die Förderung der Jahrestätigkeit von Kulturinstitutionen ist, sofern im Zugeschreiben (beispielsweise bei Kleinförderungen) keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die widmungsgemäße Verwendung durch Vorlage eines Jahresabschlusses entsprechend den

einschlägigen, für die im Förderungsantrag angegebene Kategorie der juristischen Person gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Vereinsgesetz 2002 idgF, Bestimmungen des UGB 1997 idgF) nachzuweisen.

§ 15

Kürzung, Rückforderung

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und der Adresse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere wesentliche Änderungen der Kostenkalkulation und/oder des Finanzierungsplanes. In diesen Fällen können neue Bedingungen und Auflagen vorgesehen, der Förderbetrag neu festgesetzt oder die zuerkannte Förderung widerrufen und eine Rückzahlung verlangt werden. Etwaige nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers.
- (2) Ergibt sich im Zuge der Abrechnung eine Verringerung der getätigten Ausgaben oder eine Erhöhung der erzielten Einnahmen, kann der Finanzierungsbeitrag des Landes gekürzt werden.

§ 16

EU-Recht

Für die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungen wird auf die Bestimmung des § 12 der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol idgF verwiesen.

§ 17

Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln idgF sowie die Rahmenrichtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol (Kulturförderungsrichtlinie) idgF. Diese sind integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 18

Gleichbehandlung

Die Gleichstellung aller Geschlechter ist bei der Antragstellung sowie bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Landesregierung in Kraft.